

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom _____, mit der der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 festgelegt wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 wird mit 11. Februar 2008 festgelegt. Das zweite Semester beginnt am 18. Februar 2008.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

§ 14 Abs. 2 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz; LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, legt fest, dass das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien besteht. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit Beginn der Hauptferien.

Abweichend davon kann gemäß § 14 Abs. 3 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz die Schulbehörde für ganzjährige Fachschulen aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen.

Da in allen anderen Schulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 die Semesterferien mit 11. Februar beginnen, soll dies auch für die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten.

Der Anfang der Semesterferien wird daher mit dem 11. Februar 2008 festgelegt, der Beginn des zweiten Semesters mit dem 18. Februar 2008.